

Abteilung Holzkonstruktionen

Anlage 1 zur Bescheinigung zum Kleben tragender Holzbauteile vom 16.11.2011
der Firma JSC "Sokol Timber Company",
162132 Sokol, Vologodskaya oblast / Russische Föderation

**Nachgewiesene Qualifikationen und Zusatzqualifikationen gemäß
Tabelle A.1, Anhang A, DIN 1052:2008**

Qualifikationen gemäß Spalte 2:

- Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz
- Gerade Balken und Träger mit Längen bis zu 18 m

**Qualifikationen gemäß Spalte 3:
(Zusatzqualifikationen mit gesondertem Nachweis)**

- Keine

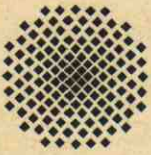
Diese Anlage gilt in Verbindung mit der oben genannten Bescheinigung bis zum
30. November 2016

Stuttgart, den 16.11.2011



Der Abteilungsleiter

i.v. S. Aicher
Dr. S. Aicher
Leitender Akad. Direktor



Abteilung Holzkonstruktionen

Bescheinigung B

für den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile
gemäß DIN 1052:2008, Anhang A

Der Firma

JSC "Sokol Timber Company"
Lugovaya str. 1
162132 Sokol, Vologodskaya oblast / Russische Föderation

wird für ihren Betrieb in 162132 Sokol, Vologodskaya oblast / Russische Föderation nach
Überprüfung des Fachpersonals, der Werkseinrichtung und der werkseigenen
Produktionskontrolle die Eignung

zum Kleben von Brettschichtholz begrenzter Abmessungen,
einschließlich Keilzinkungen von Lamellen für Brettschichtholz,
bescheinigt.

Alle nachgewiesenen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen nach DIN 1052:2008,
Anhang A, Tabelle A.1, sind in Anlage 1 dieser Bescheinigung aufgeführt.

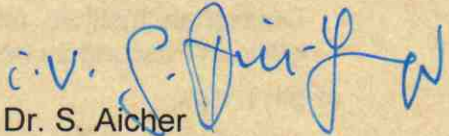
Diese Bescheinigung gilt unter den umseitig genannten Bedingungen bis zum

30. November 2016

Stuttgart, den 16.11.2011



Der Abteilungsleiter


Dr. S. Aicher
Leitender Akad. Direktor

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)
- Otto-Graf-Institut -

1. Für die Ausführung geklebter tragender Holzbauteile sind

DIN 1052:2008 - Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken –
Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den
Hochbau und
die für Sonderbauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen (baurechtlichen)
Zulassungen

in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2. Über die Verklebungen sind Protokolle entsprechend den Anweisungen der MPA zu führen.

3. Jeder Wechsel der von der MPA benannten verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen des Verklebungsverfahrens oder wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen sind der MPA unverzüglich anzuzeigen, die ggf. eine neue Überprüfung vornimmt.

4. Während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung bleiben weitere Betriebsbesichtigungen und Prüfungen durch die MPA jederzeit vorbehalten; die entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen.

5. Diese Bescheinigung ist in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie den für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden unaufgefordert vor der Ausführung geklebter tragender Holzbauteile vorzulegen, soweit nicht bereits eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dort hinterlegt ist.

6. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden Holzbauteilen erbracht haben, von der MPA Universität Stuttgart im Internet unter <http://www.mpa.uni-stuttgart.de> veröffentlicht.

7. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text in Firmenpapieren oder Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.

8. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden,

wenn die Voraussetzungen unter denen sie ausgestellt worden ist, sich geändert haben,
wenn die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden oder
wenn sich die hergestellten verklebten Holzbauteile nicht bewähren.

9. Wird eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheinigung angestrebt, ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit bei der MPA eine erneute Überprüfung des Betriebes zu beantragen. Dabei ist neben der einwandfreien Führung der Verleimprotokolle nachzuweisen, dass tragende geleimte Holzbauteile in leimtechnischer Hinsicht nach den unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen sachgemäß hergestellt worden sind.

10. Unter Bezug auf Punkt 1 der vorstehenden Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von geklebten, nicht genormten Sonderbauarten durch allgemeine bauaufsichtliche (baurechtliche) Zulassungen geregelt wird. In solchen Zulassungen wird in der Regel u. a. bestimmt, dass jedes Herstellerwerk außer der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile auch das Bestehen einer Fremdüberwachung durch eine anerkannte Prüfstelle nachweisen muss. Bei der Herstellung von Wand- und Deckenbauteilen sind die Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, für die einheitliche Überwachung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.